Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 11. Mai 1898.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die praktische Vorbildung für den öffentlichen Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen betreffend; den Vollzug des Gesetzes vom 14. April 1898, die Eintragung des Eigenthums im Grundbuch betreffend.

Verordnung.

(Vom 29. April 1898.)

Die praktische Vorbildung für den öffentlichen Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium wird zum Vollzug der Bestimmungen in § 38 Ziffer 1 und 2 der mit landesherrlicher Verordnung vom 20. Mai 1889 verkündeten „Ordnung der Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen" — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII. Seite 71 — angeordnet, daß die in der Prüfung für bestanden erklärten Kandidaten in der Regel während der Ablegung des Probejahres zwei Semester hindurch an den pädagogisch-praktischen Uebungen, wie solche an den Universitäten zu Freiburg und Heidelberg und an der Technischen Hochschule in Karlsruhe eingerichtet sind, theilzunehmen haben.

Die Oberschulbehörde ist zur Durchführung dieser Maßregel ermächtigt, die geprüften Kandidaten behufs Ablegung des Probejahres ausschließlich den Mittelschulen in den drei genannten oder diesen benachbarten Städten zuzuweisen.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann von der Verpflichtung, die Theilnahme an den praktisch-pädagogischen Uebungen mit der Ableistung des Probejahres zu verbinden, durch die Oberschulbehörde Nachsicht ertheilt werden.

Karlsruhe, den 29. April 1898.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Erb.

Verordnung.

(Vom 4. Mai 1898.)

Den Vollzug des Gesetzes vom 14. April 1898, die Eintragung des Eigenthums im Grundbuch betreffend.

§ 1.

Anlage 1.

Das Verzeichniß der Grundstücke, für welche im Grundbuch bisher ein Eigenthümer nicht eingetragen ist, ist nach anliegendem Formular aufzustellen.

Die in der landesherrlichen Verordnung vom 22. Oktober 1897 „die Befreiung gewisser Grundstücke von dem Buchungszwang betreffend" aufgeführten Grundstücke sind in das Verzeichniß nur auf Antrag aufzunehmen und wieder auszutragen, wenn der Antrag zurückgezogen wird.

Im Sinne jener Verordnung sind vom Buchungszwange nur die Grundstücke der Kirchen und Gemeinden befreit, nicht aber diejenigen der Stiftungen öffentlichen Rechts, welche zu Kirche oder Gemeinde in Beziehung stehen, z. B. Grundstücke des Kirchenfonds, der Pfarrpfründe oder die der Schule gewidmeten Grundstücke, soweit sie einer Schulpfründe gehören. Grundstücke, welche solchen Stiftungen gehören, sind somit von Amtswegen in das Verzeichniß aufzunehmen.

§ 2.

In den Gemeinden, die noch kein Lagerbuch oder Lagerbuchconcept besitzen, erfolgt die Aufstellung des Verzeichnisses gleichzeitig mit derjenigen des mit landesherrlicher Verordnung vom 11. September 1897 angeordneten Hauptbuchs.

In den übrigen Gemeinden ist das Verzeichniß ungesäumt durch Ausfüllung der Spalten 1 bis mit 8 aufzustellen.

§ 3.

Die Amtsgerichte haben die Aufstellung des Verzeichnisses zu überwachen und die Arbeiten gelegentlich an Ort und Stelle einzusehen.

Dabei sind die Grundbuchbehörden besonders eingehend über den Begriff des Eigenthumsbesitzes (§ 8) zu belehren.

§ 4.

Nachdem das Verzeichniß im Umfange des § 2 Absatz 2 fertig gestellt ist, hat der Gemeinderath in ordnungsmäßiger Sitzung das Verzeichniß Eintrag für Eintrag zu durchgehen und bei jedem einzelnen Grundstücke zu prüfen, wer sich im Eigenthumsbesitze (§ 8) desselben befindet.

In den Gemeinden, in welchen die Führung der Grund- und Pfandbücher nach dem Gesetz vom 24. Juni 1874 geregelt ist, besorgt diese Durchgehung und Prüfung der Grund- und Pfandbuchführer im Einvernehmen mit dem Stadtrath und dem Schatzungsausschuß (Artikel 22 des Gesetzes vom 17. März 1854).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 5.

Ergibt die Prüfung nach § 4, daß der in Spalte 7 des Verzeichnisses (in denjenigen Gemeinden, die noch kein Lagerbuchconcept haben, in Spalte 8 daselbst) Vermerkte der Eigenthumsbesitzer ist, so ist sein Name in Spalte 9 des Verzeichnisses einzutragen.

§ 6.

Ergibt die Prüfung, daß nicht der in Spalte 7 (beziehungsweise 8) Vermerkte der Eigenthumsbesitzer ist, wohl aber ein anderer, so ist dieser in Spalte 9 als Eigenthümer einzutragen, wenn

1. er urkundlich nachweist, daß er der allgemeine oder besondere Rechtsnachfolger (Erbe, Schenknehmer, Käufer und dergleichen) des in Spalte 7 (beziehungsweise 8) Vermerkten ist;
2. oder wenn der in Spalte 7 (beziehungsweise 8) Vermerkte oder seine Rechtsnachfolger (Erben, Schenknehmer, Käufer und dergleichen), die ihre Rechtsnachfolge urkundlich nachweisen, die Einwilligung ertheilen, daß der Andere als Eigenthümer eingetragen werde.

   Diese Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Wohnort und Aufenthaltsort des in Spalte 7 (beziehungsweise Spalte 8) Vermerkten unbekannt, oder wenn er verstorben ist und seine Erben oder ihr Aufenthalt nicht bekannt sind.

§ 7.

Ergibt die Prüfung keinen bestimmten Eigenthumsbesitzer, oder kann der Ermittelte nach § 6 nicht als Eigenthümer eingetragen werden, so ist dies in Spalte 11 des Verzeichnisses zu vermerken.

§ 8.

Eigenthumsbesitzer ist derjenige, welcher

1. das Grundstück thatsächlich besitzt, d. h. die im Eigenthum liegenden Befugnisse thatsächlich ausübt und die darauf gelegten Pflichten erfüllt;
2. dabei aber auch die Absicht hat, das Grundstück als das seine zu besitzen (nicht etwa z. B. als Nutznießer, Pächter oder dergleichen).

Bei Kirchen und Kapellen läßt sich der Eigenthumsbesitz nicht aus der Baupflicht folgern, die einer bestimmten Person oder Körperschaft obliegt.

Das Benützungsrecht der Anlieger an den in L. R. S. 644 bezeichneten fließenden Gewässern bildet kein Merkmal für den Eigenthumsbesitz. Wer als Eigenthümer eines solchen Gewässers eingetragen werden will, hat regelmäßig einen privatrechtlichen Erwerbstitel nachzuweisen.

§ 9.

Die Erhebungen zum Zwecke der Feststellung des Eigenthumsbesitzes (§ 8), der Rechtsnachfolge und der sonstigen nach § 6 in Frage kommenden Verhältnisse, sowie die Einvernahme der Betheiligten und die Anordnung der zu erbringenden Nachweise hat die Grundbuchbehörde von Amtswegen vorzunehmen.

Sie kann säumige Betheiligte zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen und zur Lieferung der verlangten Nachweise durch Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen anhalten, die im einzelnen Fall 15 ℳ nicht übersteigen dürfen. Dem Ausspruch einer Ordnungsstrafe muß deren Androhung vorhergehen. In zweifelhaften Fällen, besonders bei Feststellung des Eigenthumsbesitzes, hat die Grundbuchbehörde die Entscheidung des Amtsgerichts einzuholen.

Gegen die Anordnungen der Grundbuchbehörde im Sinne des Absatz 2 findet die Beschwerde an das Amtsgericht statt. Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

§ 10.

Nach Beendigung der Ermittelungen hat die Grundbuchbehörde die Richtigkeit der in Spalte 9 und 11 niedergelegten Beurkundungen unterschriftlich zu bescheinigen und sodann das Verzeichniß mit den erwachsenen Akten dem Amtsgerichte zur Prüfung vorzulegen.

Die erwachsenen Aktenstücke sind nach den Grundstücken, auf die sie sich beziehen, je in ein Heft zu vereinigen. Dieses ist mit einer Beilagenummer zu versehen, die im Verzeichniß bei der gemäß §§ 5—7 in Spalte 9 oder 11 gemachten Beurkundung anzumerken ist.

§ 11.

Das Amtsgericht hat das Verzeichniß gemäß § 4 Absatz 2, § 5 des Gesetzes zu prüfen, besonders eingehend in Fällen, wo die Gemeinde selbst als Eigenthümerin vermerkt ist, etwa nothwendig scheinende weitere Ermittelungen vorzunehmen und etwaige Berichtigungen zu veranlassen und zu überwachen.

Nach erfolgter Prüfung und soweit erforderlich Richtigstellung ist das Verzeichniß der Grundbuchbehörde zurückzugeben.

§ 12.

Die Grundbuchbehörde legt das Verzeichniß sammt Unterlagen während dreier Monate in ihren Geschäftsräumen zu Jedermanns Einsicht offen.

Anlage 2.

Die Offenlegung ist nach dem angeschlossenen Formular durch einmaliges Einrücken in das Amtsverkündigungsblatt, sowie durch Anschlag an die Gemeindetafel öffentlich bekannt zu machen.

Ueber die Einrückung im Amtsverkündigungsblatt ist ein Beleg zu den Akten zu bringen.

Der Anschlag ist während der ganzen Dauer der dreimonatlichen Frist an der Gemeindetafel zu belassen und sodann mit einer Beurkundung über die Dauer des Anschlags zu den Akten zu nehmen.

§ 13.

Ansprüche Dritter auf das Eigenthum an den Grundstücken sind längstens innerhalb eines Monats nach beendeter Offenlegung bei der Grundbuchbehörde oder bei dem Amtsgerichte mündlich oder schriftlich anzumelden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Anmeldung Seitens eines Dritten wird ersetzt durch die Anzeige des in Spalte 9 des Verzeichnisses als Eigenthümer Vermerkten. Der Dritte ist hierüber zu hören.

Ueber jede Anmeldung ist auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

§ 14.

Ueber die mündliche Anmeldung (§ 13 Absatz 1) oder Anzeige (§ 13 Absatz 2) ist ein Protokoll aufzunehmen.

Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter haben ihre Vertretungsbefugniß durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

Die Anmeldung oder Anzeige soll das Grundstück, den als Eigenthümer Vermerkten und den Grund des Anspruchs bezeichnen, auch angeben, ob der Anmeldende den Eigenthumsbesitz des in Spalte 9 als Eigenthümer Vermerkten bestreitet, und wenn dies der Fall ist, ob er verlangt, daß der Fall ohne Fristbestimmung zum gerichtlichen Austrag verwiesen werde. Soweit diese Angaben fehlen, haben die Grundbuchbehörde oder das Amtsgericht deren nachträgliche Beibringung zu veranlassen (§ 9).

§ 15.

Von jeder bei ihm einkommenden Anmeldung oder Anzeige gibt das Amtsgericht alsbald der Grundbuchbehörde unter Darlegung des ihm vorgetragenen Sachverhältnisses Nachricht.

Die Grundbuchbehörde legt über jede Anmeldung oder Anzeige, die ihr unmittelbar oder durch das Amtsgericht zukommt, ein Aktenheft an, sofern nicht für das nämliche Grundstück bereits ein solches nach § 10 Absatz 2 besteht, in welchem Fall sie diesem Heft anzuschließen ist. Die Aktenhefte werden mit Beilagenummern bezeichnet.

Die Anmeldung oder Anzeige ist sofort nach erlangter Kenntniß in Spalte 11 des Verzeichnisses bei dem betreffenden Grundstücke unter Angabe der Beilagenummer (Absatz 2) anzumerken.

§ 16.

Ueber jede Anmeldung vernimmt die Grundbuchbehörde den in Spalte 9 als Eigenthümer Vermerkten.

Gibt dieser zu, daß der Anmeldende der Eigenthümer sei, so ist sein Name in Spalte 9 des Verzeichnisses zu löschen. An seiner Stelle ist der Anmeldende dort einzusetzen.

Behauptet der in Spalte 9 Vermerkte gegenüber dem Anmeldenden sein Eigenthum, so ist er, wenn sein Eigenthumsbesitz bestritten wurde, darüber zu hören, ob er verlangt, daß der Fall ohne Fristbestimmung zum gerichtlichen Austrag verwiesen werde.

§ 17.

Sofort nach Umfluß eines Monats nach Ablauf der Frist des § 12 legt die Grundbuchbehörde das Verzeichniß und die sämmtlichen darüber erwachsenen Akten dem Amtsgericht vor.

Dieses prüft das von der Grundbuchbehörde nach §§ 12—16 eingehaltene Verfahren und veranlaßt und überwacht die Berichtigung etwaiger Fehler.

§ 18.

Nach Richtigbefund des Verfahrens ordnet das Amtsgericht die Eintragung derjenigen Grundstücke, für welche das Verfahren zur Ermittelung eines unbestrittenen Eigenthümers geführt hat, auf dessen Namen im Grundbuche an.

Die Anordnung hat den Eigenthümer zu bezeichnen und das auf ihn einzutragende Grundstück nach Maßgabe der Spalten 2—6 des Verzeichnisses zu beschreiben.

§ 19.

Soweit der Eigenthumsbesitz eines in Spalte 9 des Verzeichnisses Vermerkten bestritten ist, und der eine oder der andere Theil das entsprechende Verlangen gestellt hat, verweist das Amtsgericht die Betheiligten zum gerichtlichen Austrag des Falls ohne Bestimmung einer Frist.

In allen übrigen Fällen, in denen ein Dritter Eigenthumsansprüche erhob, setzt ihm das Amtsgericht eine angemessene Frist, innerhalb deren er dem Amtsgerichte nachzuweisen hat, daß er die Klage gegen den in Spalte 9 des Verzeichnisses Vermerkten erhoben habe, mit dem Androhen, daß nach Ablauf der Frist der letztere als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen werde, wenn bis dahin der Nachweis der Klagerhebung nicht erbracht sei.

Bei Bemessung der Frist hat das Amtsgericht die thatsächlichen Verhältnisse, insbesondere die Möglichkeit für den Erheber des Anspruchs, das dem Rechtsstreit zu Grunde zu legende Beweismaterial zu sammeln, in gebührende Berücksichtigung zu ziehen.

Macht derjenige, dem die Frist gesetzt ist, vor ihrem Ablauf glaubhaft, daß ihm innerhalb derselben die Vorbereitung des Rechtsstreites ohne sein Verschulden nicht möglich sei, so ist die Frist auf Antrag angemessen zu verlängern.

Gegen die Entschließung des Amtsgerichts steht beiden Theilen die Beschwerde zu.

§ 20.

Ist beim Ablauf der Frist der Nachweis der Klagerhebung dem Amtsgerichte nicht erbracht, so ordnet es gemäß § 17 Absatz 2 den Grundbucheintrag zu Gunsten des in Spalte 9 des Verzeichnisses Vermerkten an und gibt beiden Theilen hievon Nachricht.

Das Gleiche gilt, wenn ein über angemeldete streitige Eigenthumsansprüche ergangenes rechtskräftiges Urtheil vorgelegt wird.

§ 21.

Ist der Eigenthumsbesitz an einem Grundstück nicht festgestellt, sowie in den übrigen Fällen des § 7 unterbleibt der Grundbucheintrag.

§ 22.

Werden neue Grundstücke in das Verzeichniß aufgenommen, nachdem bereits die Vorlage an das Amtsgericht gemäß § 10 erfolgt ist, so ist bezüglich dieser das ganze Verfahren gemäß §§ 10—21 nochmals gesondert durchzuführen, wenn es sich nicht mehr mit dem allgemeinen Verfahren vereinigen läßt, ohne dieses zu verzögern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 23.

Alle Erklärungen im vorstehenden Verfahren können mündlich oder schriftlich erfolgen. Das Gleiche gilt von den Eröffnungen an Betheiligte. Die Einvernahme Betheiligter kann auch durch Ersuchen einer auswärtigen Behörde geschehen.

Die schriftliche Eröffnung muß, wenn die Verfügung durch Beschwerde anfechtbar ist oder durch sie eine Frist gesetzt wird, gegen Bescheinigung erfolgen.

Die Zustellung erfolgt im Großherzogthum nach Maßgabe der §§ 1—3 der Verordnung vom 1. Dezember 1884, „die vereinfachten Zustellungen und die Behändigungen betreffend"; außerhalb des Großherzogthums, jedoch im Deutschen Reich durch Aufgabe zur Post gegen Zustellungsurkunde, außerhalb des Reichs durch die Post mit der Bezeichnung „Einschreiben gegen Rückschein".

§ 24.

Für das ganze, in dieser Verordnung vorgeschriebene Verfahren haben weder die Gemeindebehörden noch die Amtsgerichte Gebühren auf die Betheiligten anzusetzen. Die baaren Auslagen bleiben der Gemeindekasse und Staatskasse zur Last, sofern nicht ein nachträgliches Verfahren gemäß § 22 durch verspätete Stellung des nach § 1 Absatz 2 erforderlichen Antrags veranlaßt ist, in welchem Falle die baaren Auslagen von dem Antragsteller rückzuerheben sind.

Karlsruhe, den 4. Mai 1898.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Helbling.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.
Formular zu § 1.

Verzeichniß

der eines grundbuchmäßigen Eigenthumsnachweises entbehrenden Grundstücke

der

Gemeinde .....

Laufende Nummer des Grundstücks.	Plan №	Gewann.	Bezeichnung des Grundstücks				
			Lagerbuchnummer.	Gattung und Art des Grundstücks. Angrenzende Grundstücke.	Flächeninhalt.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.		
					ha	a	qm

Als Eigenthümer ist eingetragen		Die angestellten Ermittelungen haben als Eigenthümer ergeben.	Das Eigenthum wurde auf den in Spalte 9 Genannten eingetragen im Grundbuch.			Bemerkungen.
im Lagerbuch.	im Grundsteuerzettel.		Bd.	№	Seite	
7.	8.	9.	10.			11.

Anlage 2.
Formular zu § 12.

Bekanntmachung.

Das Verzeichniß der eines grundbuchmäßigen Eigenthumsnachweises entbehrenden Liegenschaften der Gemarkung . . . . . liegt vom . . . . . bis . . . . . in den Diensträumen der unterzeichneten Grundbuchbehörde zu Jedermanns Einsicht offen.

Wer Eigenthümer eines im Grundbuch nicht eingetragenen Grundstücks zu sein glaubt, wird aufgefordert, Einsicht von dem Verzeichniß zu nehmen und seine Eigenthumsansprüche beim Amtsgericht N. N. oder bei der unterzeichneten Grundbuchbehörde längstens innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben bezeichneten Offenlegungsfrist anzumelden, widrigenfalls auf Anordnung des Amtsgerichts der im Verzeichniß als Eigenthümer Vermerkte im Grundbuch als solcher eingetragen wird.

. . . . . , den . . . . . 189 .

Die Grundbuchbehörde.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.